

04.02.21**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Entschließung des Bundesrates: Vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung verlängern - finanziell schwächere Bevölkerungsschichten im Rahmen der Corona-Pandemie schützen - Zwangsräumung von Wohnraum einschränken

Die Ministerpräsidentin
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, 4. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung verlängern - finanziell schwächere Bevölkerungsschichten im Rahmen der Corona-Pandemie schützen - Zwangsräumung von Wohnraum einschränken

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021 aufzunehmen und zur sofortigen Sachentscheidung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Malu Dreyer

Entschließung des Bundesrates: Vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung verlängern - finanziell schwächere Bevölkerungsschichten im Rahmen der Corona-Pandemie schützen - Zwangsräumung von Wohnraum einschränken

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzgeber die bewährte Regelung des vereinfachten Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe sowie den fürsorgerischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuletzt bis zum 31.03.2021 verlängert hat. Allerdings wird die Corona-Pandemie bis Ende März 2021 noch nicht überwunden sein. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass der vereinfachte Zugang zu Leistungen der Grundsicherung über den 31. März 2021 hinaus verlängert wird.
2. Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus dürfen keinesfalls Armut und soziale Ungleichheit verstärken. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat die Ankündigung eines Corona-Zuschlags. Die zusätzlichen Bedarfe zum Schutz und zur Bewältigung der Corona-Pandemie stellen vor allem Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Geringverdienende, also Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag, vor große Herausforderungen. Diese Bedarfe sind auch - mangels Absehbarkeit- nicht vom Regelbedarf umfasst.
Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Auswirkungen der Corona-Krise auf die finanziell schwächeren Bevölkerungsschichten besonders zu beachten. Handlungsbedarf besteht vor allem bei Familien mit Kindern, weswegen der Bundesrat einen spürbaren Aufschlag insbesondere für Kinder für angemessen hält.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit durch die COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geratene Menschen während der Zeit einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Infektionsschutzgesetz) vor einer möglichen Zwangsräumung ihres Wohnraums geschützt werden können, ohne dabei berechtigte Interessen der Wohneigentümer einzuschränken.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Mit den bewährten Regelungen zum vereinfachten Zugang wird vielen krisenbedingt in Not geratenen (Solo-)Selbstständigen und Beschäftigten mit niedrigen Einkommen

(z.B. durch Kurzarbeit) eine schnelle und zielgenaue Absicherung geboten. Die Pandemie bzw. deren Folgen werden zum Auslaufen der Regelungen am 31. März 2021 noch nicht überwunden sein. Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Menschen auch über den 31. März 2021 hinaus von den Erleichterungen profitieren können.

Die Leistungen aus den Grundsicherungssystemen stellen derzeit häufig die einzige Möglichkeit für einkommenslose Selbstständige dar, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Den betroffenen Menschen soll weiterhin schnell, gut und mit überschaubarem bürokratischen Aufwand geholfen werden. Bürgerinnen und Bürger, die auf soziale Leistungen angewiesen sind, aber auch die ausführenden Behörden brauchen Planungssicherheit über 31. März 2021 hinaus.

Zu Ziffer 2:

Bund und Länder haben sich auf eine Verlängerung des bisherigen Lockdowns und eine Verschärfung der Maßnahmen verständigt. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Maßnahmen für die Schwächsten in der Gesellschaft müssen berücksichtigt werden und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, eine Verstärkung von Armut und sozialer Ungleichheit zu verhindern.

Seit Beginn der Pandemie müssen Familien zusätzliche Ausgaben finanzieren, die durch die Lockdown-Maßnahmen notwendig geworden sind. Dies ist für Familien, die auf Grundsicherung angewiesen sind, äußerst schwierig.

Beispielhaft sind hier die zusätzlichen Kosten aus dem Homeschooling oder der verschärften Maskenpflicht zu nennen.

Die jüngsten Beschlüsse zu den Corona-Regeln beinhalten auch eine Verschärfung der Maskenpflicht. In öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften müssen künftig sogenannte OP-Masken oder Mund-Nase-Bedeckungen mit den Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. Bisher hat die Rechtsprechung mehrheitlich einen unabweisbaren Bedarf abgelehnt, da im Rahmen der Maskenpflicht keine zertifizierten Masken vorgeschrieben waren. Vielmehr wurde darauf verwiesen, dass auch selbst angefertigte Alltagsmasken oder auch Schals ausreichen und die Anschaffungskosten für den Gesichtsschutz daher zur Kleidung gehören und mit dem Regelbedarf abgegolten sind. Diese Argumentation lässt sich auf die Anschaffung der Kosten für medizinische Masken nicht mehr übertragen.

Daher ist es nur folgerichtig, dass die coronabedingten Mehrkosten über einen Zu- schuss abgedeckt werden.

Zu Ziffer 3:

Bund und Länder haben die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ("Lockdown") abermals deutlich verlängert. Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen können Mieterinnen und Mieter verstärkt in Gefahr geraten, ihre Mietzahlungen nicht rechtzeitig leisten zu können. Auch wenn Vermieterinnen und Vermieter zurzeit vermehrt freiwillig von gerichtlichen Maßnahmen absehen, finden weiterhin

kontinuierlich Zwangsräumungen statt. Insbesondere Familien mit minderjährigen Kindern treffen die Folgen einer solchen Maßnahme besonders hart. Vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und Kontaktbeschränkungen darf nicht noch eine weitere Verunsicherung bezüglich der eigenen Wohnung hinzutreten. Gleichzeitig dürfen dadurch berechtigte Interessen von Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern nicht ausgehebelt werden.